

## Gemeinde Jagstzell

### **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Geltungsbereich der Bebauungspläne Lindenmahd III und Lindenmahd IV**

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell in öffentlicher Sitzung am 27.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Jagstzell ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Lindenmahd III und im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Lindenmahd IV zu.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Grimm vom 15.07.2020, in dem die Grenzen schwarz gestrichelt eingetragen sind, maßgebend. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann bei der Gemeindeverwaltung Jagstzell, Hauptstraße 6, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (Gbl. S. 221) gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechts, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über das Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechts wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

ausgefertigt

Jagstzell, den 28.07.2020

Raimund Müller  
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Grimm vom 15.07.2020

